

Kundeninformation

Verschärfte Anforderungen bei der Entsorgung von Dachpappe

- Unproblematisch ist die Entsorgung von Neuware: Diese ist in der Regel **teerfrei** und nicht schadstoffbelastet, als Nachweis hierfür ist ein **Produktdatenblatt** ausreichend. Das Material kann mit AVV 170302 entsorgt werden.
- Bei Dachpappe aus Rückbaumaßnahmen oder aus ungeklärter Herkunft muss für **jede Anfallstelle eine Analyse** angefertigt werden. Die Probenahme muss hierbei zwingend durch ein Ingenieurbüro gemäß der LAGA Richtlinie PN 98 erfolgen; ein Probenahmeprotokoll muss vorgelegt werden. Die Analyse muss gemäß dem **VDI-Verfahren 3866**, Blatt 5: 2017-06, Anhang B erstellt werden und muss mindestens die Parameter
 - PAK
 - Benzo(a)pyren
 - Asbest
 - Künstliche Mineralfasern (KMF)umfassen.

Die Werte für Asbest und KMF müssen unter 0,001% liegen, wobei die Nachweisgrenze von 0,001% im Analysenbericht ausgewiesen sein muss.

- Eine **Containergestellung erfolgt erst nach Vorlage der Analyse** und Vergabe einer ProjektNr. für die Anfallstelle.
- PAK > 200 mg/kg und / oder Benzo(a)pyren > 50 mg/kg: Entsorgung als **teerhaltige Dachpappe mit AVV 170303*** (gefährlicher Abfall, Entsorgungsnachweis erforderlich).
- **Asbest** > 0,001%: Entsorgung als asbesthaltige Baustoffe mit AVV 170605* (gefährlicher Abfall, Entsorgungsnachweis erforderlich), **Verpackung in Big Bags** erforderlich.
- **KMF** > 0,001%: Entsorgung als KMF-haltige Baustoffe mit AVV 170603* (gefährlicher Abfall, Entsorgungsnachweis erforderlich), **Verpackung in Big Bags** erforderlich.
- Die Dachpappe muss **frei sein von Anhaftungen von Dämmstoffen** (Styropor, Styrodur, PU-Schaum, Kork).

Bitte setzen Sie sich bei Rückfragen oder in Zweifelsfällen mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gerne!